

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
07.01.2026

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	22.01.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	10.02.2026	Entscheidung

- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**
- Aufhebung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 29.09.2016 sowie den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 01.07.2021 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ aufzuheben.

Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ wird eingestellt und nicht weitergeführt.

Sachverhalt:

A Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von 28,5 ha befindet sich an der westlichen Stadtgrenze zwischen der B 525 und dem Landschaftsschutzgebiet Hünsberg – Monenberg, südwestlich der Siedlung Goxel.

Das Plangebiet besteht aus den drei Teilbereichen A, B und C, die insgesamt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes darstellen. Im Norden verläuft der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Abstand von ca. 400 m bis ca. 1.000 m südlich der B 525. Im Osten hat der Geltungsbereich eine Ausdehnung von ca. 700 m in östliche Richtung, gemessen von der K 54. Im Süden hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Abstand von ca. 1.100 m bis ca. 1.300 m südlich der B 525 und im Westen hat der Geltungsbereich eine Ausdehnung von ca. 200 m bis 300 m in westliche Richtung, gemessen von der K 54. Die Teilbereiche A und B liegen somit westlich der Kreisstraße K 54, der Teilbereich C östlich dieser Straße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

B Historie zum Anlass der Planaufstellung Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 (siehe Vorlage 215/2016) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Vorhabenträger SL NaturEnergie plante in der Konzentrationszone Goxel die Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Gemäß des bestehenden Planungsrechts war die Umsetzung des geplanten Vorhabens nach § 35 BauGB als privilegierte bauliche Anlagen im Außenbereich bereits möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Konzentrationszone für Windenergie“ dar. Die Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse für die Bürgerwindparks in Coesfeld, die im Rahmen der Konzentrationszonen entstehen sollten, sind 2016 flächendeckend erfolgt, um der Gemeinde ein eventuelles Steuerungserfordernis in den Konzentrationszonen zu ermöglichen. Die Aufstellung der Bebauungspläne wurden jedoch nicht weitergeführt, da die Kombination aus Teilflächennutzungsplan Windenergie und vertraglichen Regelungen mit den Vorhabenträgern für die Regelung von Planungsdetails ausreichend war. Im Falle Goxels hatte der Rat jedoch empfohlen, aufgrund der Bedenken zahlreicher Bürger*innen aus Goxel und Umgebung schon im Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans das eingeleitete Bebauungsplanverfahrens Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ weiterzuverfolgen, damit über die flächenhafte Bodennutzung hinaus im Geltungsbereich die zulässigen Nutzungen parzellenscharf und weitergehende Planungsdetails festgelegt werden können.

C Verfahrensverlauf / -stand

Aufstellungsbeschluss	29.09.2016
Beschluss Veränderungssperre	19.12.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB gem. § 3 (1) und 4 (1)	12.02.21 bis einschl. 14.03.2021
Digitale Informationsveranstaltung für Bürger:innen	25.01.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖBs gem. § 3 (2) und § 4 (2)	28.10.21 bis einschl. 09.12.2021
Informationsveranstaltung für Bürger:innen	26.08.2025

D Begründung für die Aufhebung des Verfahrens

Am 22.08.2023 ging ein Schreiben von SL NaturEnergie bei der Stadtverwaltung ein - mit dem Antrag auf Verzicht der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens.

Mit erfolgter Rechtskraft der Änderung des Regionalplans Münsterland im April 2025 gelten nun die sogenannten Windenergiebereiche für die Nutzung der Windenergie (Vorranggebiet). In Goxel decken sich die Grenzen des Windenergiebereichs nahezu 1:1 mit den in 2017 auf Ebene des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie festgelegten Konzentrationszonen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Windenergiebereiche ist von nun an auch ohne Bauleitplanverfahren nach § 35 (1) BauGB im Außenbereich privilegiert und genehmigungsfähig. Je nach Anlagenart können entsprechende Anlagen innerhalb des Windenergiebereichs errichtet werden. Die Zulassung der Windenergieanlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Rahmen des Verfahrens wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren verursacht werden. Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage gilt § 249 Abs. 10 BauGB einzuhalten: Demnach liegt eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel nicht vor, wenn ein Abstand von 2H eingehalten wird (2H-Regelung: Der Abstand einer Windenergieanlage bis zu einer zulässigen Wohnbebauung entspricht dem Zweifachen der Gesamthöhe (H) der Windkraftanlage).

Infolge des Ukraine-Krieges im Jahr 2022 ist die Bedeutung energiepolitischer Ziele in Deutschland deutlich gestiegen. Die Sicherstellung einer unabhängigen, sicheren und klimafreundlichen Energieversorgung hat damit eine neue Dringlichkeit erlangt. Die Länder sind seither in besonderem Maße gehalten, geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (Windenergiebereiche). Mit den im Regionalplan Münsterland ausgewiesenen Windenergiebereichen konnte das Münsterland den Flächenbeitragswert frühzeitig erreichen. Entsprechend dem § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Seitens der Stadt Coesfeld liegen keine dies übertreffenden städtebaulichen Regelungsbedürfnisse vor, sodass eine weitere Steuerung durch einen Bebauungsplan nicht zielführend ist. Die Zulässigkeit der WEA innerhalb der Windenergiebereiche wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Der Anlagenbetreiber SL NaturEnergie kann in Goxel innerhalb des ausgewiesenen Windenergiebereichs seine geplanten Anlagen errichten. Dabei dürfen die Rotorblätter der Windenergieanlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen (Rotor-Out-Fläche). SL NaturEnergie hat den Genehmigungsantrag für die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Mai 2025 beim Kreis Coesfeld gestellt.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 26.08.2025 in Goxel wurden interessierte Bürger:innen über die planungsrechtlichen Gegebenheiten und die Windenergieplanung am Standort Goxel informiert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können sich sowohl Bürger:innen als auch die Stadt Coesfeld aktiv beteiligen.

Nach erfolgreicher Genehmigung besteht für Bürger:innen außerdem die Möglichkeit sich finanziell am Projekt zu beteiligen – mit Beträgen zwischen 500 und 25.000 Euro.

Eine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens zur Steuerung der Planung ist aus den oben genannten Gründen nicht sinnvoll. Die Stadtverwaltung empfiehlt den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 146/1 „Bürgerwindpark Goxel“ aufzuheben und die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens gemäß dem Antrag von SL NaturEnergie vom 22.08.2024 einzustellen.

Kosten

Im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt Coesfeld und SL NaturEnergie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 146.1 Bürgerwindpark Goxel mit Unterschrift vom 09.02.2015 sind unter § 4 die Zahlungsmodalitäten geregelt. Hier heißt es, dass soweit die Kosten der Planungsverfahren bei der Stadt Coesfeld anfallen bzw. angefallen sind, diese von dem Vorhabenträger zu erstatten sind. Die Kosten sind vom Vorhabenträger unabhängig davon zu tragen, ob die Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Teilflächennutzungsplan) von der Stadt Coesfeld zu einem Abschluss gebracht werden und der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt.

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans angefallenen Kosten durch die Arbeit des von SL NaturEnergie beauftragten Planungsbüros VDH, wurden von SL NaturEnergie übernommen.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ	x	Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Der Beschluss beschäftigt sich mit der Einstellung eines Planverfahrens für WEA, der rechtlich nicht mehr benötigt wird. Dieser hat keine klimatischen Auswirkungen.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							

Anlagen:

- 01 Übersichtsplan
- 02 Ausschnitt Regionalplan Windenergiebereich Goxel
- 03 Standortplanung Windenergie Goxel, Stand 08/2025